

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 – Ausgegeben am 04.11.2003 – IV. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN

16. Anerkennungsverordnung für Studierende des Diplomstudiums Soziologie, geisteswissenschaftlicher Studienzweig an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
17. Anerkennungsverordnung der Studienkommission für das Diplomstudium Deutsche Philologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
18. Verordnung der Studienkommission Finno-Ugristik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 59 (1) und § 78 (1) UniStG

ORGANISATORISCHES

19. Bestellung zur Stellvertreterin des Klinikvorstandes der Universitätsklinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation der Medizinischen Fakultät
20. Bestellung zum stellvertretenden Klinikvorstandes der Universitätsklinik für Unfallchirurgie der Medizinischen Fakultät

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

21. Wahl eines/er Vorstand/Vorständin und dessen Stellvertreter/in des Institutes für Slawistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

22. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

23. Kuratorium der Hans und Blanca Moser-Stiftung zur Förderung der Ausbildung von Krebs- und Herzspezialisten - Ausschreibung 2003

24. Ausschreibung eines Stipendiums für das Bologna Center der Johns Hopkins University - Studienjahr 2004/2005

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

25. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

VERORDNUNGEN

16. Anerkennungsverordnung für Studierende des Diplomstudiums Soziologie, geisteswissenschaftlicher Studiengang an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Anerkennungsverordnung für Studierende des Diplomstudiums Soziologie, geisteswissenschaftlicher Studiengang, beschlossen durch die Studienkommission Soziologie am 20. Oktober 2003:

1. Die Absolvierung aller im alten Studienplan vorgesehenen Prüfungen im Hauptfach Soziologie mit Ausnahme der Diplomarbeit sowie Prüfungen über 40 weitere Stunden werden als gleichwertig angesehen mit der Absolvierung des Bakkalaureatsstudiums.
2. Die vier Teildiplomprüfungen des 2. Studienabschnitts können dabei durch die entsprechenden Lehrveranstaltungsprüfungen ersetzt werden.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S c h u l z

17. Anerkennungsverordnung der Studienkommission für das Diplomstudium Deutsche Philologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Für das Diplomstudium Deutsche Philologie werden angerechnet (wenn nichts anderes angegeben jeweils zweistündig):

ALT

NEU

1. Abschnitt

Grundbegriffe des philologischen Arbeitens

I 111 PS Germanist. Sprachwissenschaft	als	I 1117 UE Einführung i. d. germanist. Sprachwissenschaft.
I 112 SP Ältere Sprache u. Lit.wissenschaft	als	I 1251 KO zur Sprachgeschichte
I 113 PS Neuere dt. Literaturwissenschaft I	als	I 1111 UE Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
I 114 PS Neuere dt. Literaturwissenschaft II	als oder als	I 1112 UE Textanalyse I 1115 Literaturtheorie

Grundzüge der älteren deutschen Sprache und Literatur

I 121 VO Ältere deutsche Literatur	als	I 1241 VO Ältere deutsche Literatur
I 121 VO Ältere deutsche Sprache	als	I 1243 VO Deutsche Sprache
I 121 VO Realienkunde	als	I 2900 Wahlfach
I 122 PS Mittelhochdeutsche Grammatik	als	I 1119 UE Mittelhochdeut. Grammatik
I 123 Literaturwissenschaftliches PS	als oder als	I 1232 PS ältere deutsche Literatur I 2900 Wahlfach

IV. Stück – Ausgegeben am 04.11.2003 – Nr. 17

Grundzüge der neueren deutschen Sprache und Literatur

I 131 VO Neuere deutsche Literatur	als	I 1242 VO Neuere deutsche Literatur
	oder als	I 2900 Wahlfach
I 132 VO Dt. Sprache	als	I 1243 VO Deutsche Sprache
	oder als	I 1244 VO DaF/DaZ
I 132 VO DaF/DaZ	als	I 1244 VO DaF/DaZ
	oder als	I 1243 VO Deutsche Sprache
I 133 Literaturwissenschaftliches PS	als	I 1231 PS Neuere deutsche Literatur
	oder als	I 1115 UE Literaturtheorie
	oder als	I 1114 UE Rhetorik
	oder als	I 1116 UE Literatur und Medien
	oder als	I 2900 Wahlfach
I 134 PS Neuhochdeutsche Grammatik	als	I 1118 UE Grammatik der Gegenwartssprache

2. Abschnitt

Ältere Deutsche Literatur

I 211 SE Ältere dt. Literatur	als	I 2160 SE Ältere deutsche Literatur
I 212 VO Ältere deutsche Literatur	als	I 2140 VO Ältere deutsche Literatur
I 212 VO Runenkunde	als	I 2340 VO Deutsche Sprache
I 213 KO Ältere deutsche Literatur	als	I 2900 Wahlfach
I 213 SE für für DiplomandInnen*)	als	I 2170 Dipl. SE Ältere deutsche Literatur

Neuere Deutsche Literatur

I 221 SE Neuere dt. Literatur	als	I 2260 SE Neuere deutsche Literatur
I 222 VO Neuere deutsche Literatur	als	I 2240 VO Neuere deutsche Literatur
I 223 KO Neuere deutsche Literatur	als	I 2900 Wahlfach
I 223 SE für für DiplomandInnen*)	als	I 2270 Dipl. SE Neuere deutsche Literatur

Deutsche Sprache

I 231 SE Deutsche Sprache	als	I 2360 SE Deutsche Sprache
I 231 SE DaF/DaZ	als	I 2460 SE DaF/DaZ
I 232 VO Deutsche Sprache	als	I 2340 VO Deutsche Sprache
I 232 VO DaF/DaZ	als	I 2440 VO DaF/DaZ
I 232 VO Runenkunde	als	I 2340 VO Deutsche Sprache
I 233 KO Dt. Sprache	als	I 2900 Wahlfach
I 233 SE für DiplomandInnen*)	als	I 2370 Dipl. SE Deutsche Sprache
I 233 KO DaF/DaZ	als	I 2900 Wahlfach
I 233 SE für DiplomandInnen*)	als	I 2470 Dipl. SE DaF/DaZ

I 240 Wahlfach	als	I 2900 Wahlfach
	oder als	I 2000 Freies Wahlfach

I 260 Vorprüfungsfach	als	I 2900 Wahlfach
	oder als	I 2000 Freies Wahlfach

*) bei den Codenummern I 213, I 223 und I 233 wird die Lehrveranstaltung als DiplomandInnen-Seminar angerechnet, wenn auf dem entsprechenden Zeugnis „Seminar für Diplomanden und Diplomandinnen“ vermerkt ist.

IV. Stück – Ausgegeben am 04.11.2003 – Nr. 17

I 240 Anrechnung von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich DaF/DaZ

Alte Übung	Neue Codenummer
Einführung in das Fach Deutsch als Fremdsprache, Kommunikationswissenschaftl./Kommunikative Grundlagen von DaF/Z, Grundfragen des Faches DaF, Sprach- und kulturwissenschaftliche Grundlagen für DaF/Z	Grundfragen DaF (UE: I 2421, PS: I 2431, VO: I 2441)
Lernersprache und Lehrersprache, Die Fertigkeit Sprechen, Deutsch als Zweitsprache: Spracherwerb und Sprachvermittlung im Kontext von Migration, Autonomes Lernen im DaF/Z-Unterricht, Empirische Untersuchungen zur fremdsprachlichen Studierfähigkeit, Beobachtung und Analyse von Unterrichtskommunikation im DaF/Z-Unterricht, Lernstrategien im Fremdsprachenunterricht, Die Fehler im Sprachlehr- und -lernprozess, Forschungstechniken für Unterrichtende, Wissenschaftliches Schreiben in DaF	Spracherwerb und Sprachenlernen (UE: I 2422, PS: I 2432, VO: I 2442)
Methodik DaF I, Methodik DaF II, Kinder- und Jugendliteratur im DaF-Unterricht, Dramapädagogik, Wortschatzarbeit im DaF-Unterricht, Wirtschaftsdeutsch, Fachsprache(n) im DaF/Z-Unterricht, Testen und Prüfen, Lehrwerkanalyse, Alternative Methoden, Projektunterricht	Sprachvermittlung DaF/DaZ (UE: I 2423, PS: I 2433, VO: I 2443)
Grammatik DaF, Linguistische und didaktische Grammatik, Grammatikbeschreibungsmodelle und ihre Bedeutung für DaF in Lehre/Forschung/Unterricht, Grammatikerwerb und Grammatikunterricht	Grammatik und Grammatikvermittlung (UE: I 2424, PS: I 2434, VO: I 2444)
Das Ende der Reise?, Landeskunde DaF, Interkulturelle Erziehung als Herausforderung, Kulturelle Prägung von Sprachproduktion und -rezeption, Interkulturelle Kommunikation, Schöne Fremde?!, Kulturen in Begegnung, Von der Landeskunde zur Interkulturellen Kommunikation	Landeskunde und interkulturelle Kommunikation (UE: I 2425, PS: I 2435, VO: I 2445)
Sprachenpolitik in Österreich, Sprachliche Minderheiten in Österreich, Die Rolle der deutschen Sprache in der europäischen Sprachenpolitik	Sprachenpolitik (UE: I 2426, PS: I 2436, VO: I 2446)
Kolloquium für ausländische StipendiatInnen/internationale Studierende	Konversatorium DaF/DaZ (I 2451)
Hospitationspraktikum	Hospitationspraktikum (I 2481)
Unterrichtspraktikum	Unterrichtspraktikum (I 2482)
Interkulturelles Praktikum	Interkulturelles Praktikum (I 2483)
Kolloquium zur Vorbereitung für Auslandspraktika	Auslandspraktikum (I 2484)
Diplomandenkolloquium DaF, Forschungskolloquium, Einführung in die empirischen Forschungen zu DaF/Z	DaF/DaZ Dipl. SE (I 2470)

Der Vorsitzende der Studienkommission:
K r ä m e r

18. Verordnung der Studienkommission Finno-Ugristik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 59 (1) und § 78 (1) UniStG

Die Studienkommission Finno-Ugristik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hat per Umlaufbeschluss am 02. Oktober 2003 einstimmig folgende Verordnung beschlossen:

1. Gemäß § 59 (1) und § 78 (1) UniStG werden alle in der Folge genannten Lehrveranstaltungen, die nach den Bestimmungen des AHStG-Studienplanes für die Studienrichtung Finno-Ugristik (Diplomstudium) absolviert wurden, gemäß der nachstehenden Äquivalenzliste als Prüfungen für den am 26. Juni 2003 verlautbarten UniStG-Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Hungarologie anerkannt.

Abkürzungen:

n.a. = nicht anrechenbar

LV = Lehrveranstaltung(en)

Diplomstudium Finno-Ugristik

Bakkalaureatsstudium Hungarologie

Code	Titel	Code	Titel
Z 111	Sprachbeherrschung	BH 100	Spracherlernung
Z 112	Proseminar: Interpretation ungarischer literarischer Werke	n.a.	
Z 1131/ 1132	Einführungsproseminar: Ungarische Literatur	BH 115	Proseminar: Ungarische Literatur (im Falle der Ablegung eines <u>einstündigen</u> Einführungsproseminar ist hier auch Z 112 anrechenbar)
Z 115	Linguistisches Proseminar	BH 125	Proseminar: Ungarische Sprachwissenschaft
Z 116	Deskriptive Grammatik des Ungarischen	BH 120	Deskriptive ungarische Grammatik
Z 122/ 123	Einführung in die ungarische Literaturgeschichte	BH 110	Geschichte der ungarischen Literatur
Z 125/ 126	Grundfragen der ungarischen Literaturwissenschaft	n.a.	
Z 131	Proseminar: Einführung in die finnisch-ugrische Sprachwissenschaft	BH 135	Einführung in die finnisch-ugrische Sprachwissenschaft
Z 132	Uralische Völker und Sprachen	BH 140	Uralische Völker und Landeskunde
Z 140	Grundlagen des Finnischen oder einer anderen finno-ugrischen Sprache	n.a.	
Z 150	Geschichte, Kultur und Gesellschaft der finno-ugrischen Völker	BH 130	Ungarische Landeswissenschaft (nur bei LV über die <u>ungarische Landeswissenschaft</u>)
Z 211	Sprachbeherrschung	BH 100	Spracherlernung
Z 212	Historische Grammatik des Ungarischen	n.a.	
Z 220	Ungarische oder finnische Literatur- und Quellenkunde	n.a.	

IV. Stück – Ausgegeben am 04.11.2003 – Nr. 18

Z 230	Finno-ugrische vergleichende Sprachwissenschaft	n.a.	
Z 240	Geschichte, Kultur und Gesellschaft der finno-ugrischen Völker	BH 130	Ungarische Landeswissenschaft (nur bei LV über die <u>ungarische Landeswissenschaft</u>)
Z 250	Wahlfach	n.a.	(es sei denn, LV über die Medienkunde (BH 150))
Z 260	Diplomarbeitsfach	n.a.	
Z 270	Vorprüfungsfach	n.a.	

Die Anerkennung gemäß dieser Verordnung erfordert kein weiteres Anrechnungsverfahren.

1.1. Wer laut § 4 des Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Hungarologie um Erlassung der für die Spracherlernung vorgesehenen Stunden durch "Vorlegen eines in Ungarn an einer ungarischsprachigen Schule erworbenen Maturazeugnisses" ansucht, hat dieses Maturazeugnis im Wege des Prüfungsreferats als Begleitstück zum "Ansuchen um Anerkennung von Prüfungen und/oder wissenschaftlicher Arbeiten gemäß UniStG § 59 und § 64" möglichst bald nach Inskribierung des Bakkalaureatsstudiums Hungarologie einzureichen.

1.2. Wem laut § 4 des Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Hungarologie die für die Spracherlernung vorgesehenen Stunden durch die "erfolgreiche Ablegung einer von der Studienkommission in ihrer Form und in ihrem Umfang festzulegenden Sprachbeherrschungsprüfung" erlassen werden, soll innerhalb einer Woche nach Ablegung der Prüfung ein diesbezüglicher Bescheid von der Studienkommission ausgestellt werden. Dieser Bescheid dient zur Vorlage an das Prüfungsreferat bei erfolgreicher Beendigung des Bakkalaureatsstudiums.

2. Gemäß § 59 (1) und § 78 (1) UniStG werden alle in der Folge genannten Lehrveranstaltungen, die nach den Bestimmungen des AHStG-Studienplanes für die Studienrichtung Finno-Ugristik (Diplomstudium) absolviert wurden, gemäß der nachstehenden Äquivalenzliste als Prüfungen für den am 26. Juni 2003 verlautbarten UniStG-Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Fennistik anerkannt.

IV. Stück – Ausgegeben am 04.11.2003 – Nr. 18

Abkürzungen:

n.a. = nicht anrechenbar

LV = Lehrveranstaltung(en)

Diplomstudium Finno-Ugristik

Bakkalaureatsstudium Fennistik

Code	Titel	Code	Titel
Z 111	Sprachbeherrschung	n.a.	
Z 112	Proseminar: Interpretation ungarischer literarischer Werke	n.a.	
Z 1131/ 1132	Einführungsproseminar: Ungarische Literatur	n.a.	
Z 115	Linguistisches Proseminar	n.a.	
Z 116	Deskriptive Grammatik des Ungarischen	n.a.	
Z 122/ 123	Einführung in die ungarische Literaturgeschichte	n.a.	
Z 125/ 126	Grundfragen der ungarischen Literaturwissenschaft	n.a.	
Z 131	Proseminar: Einführung in die finnisch-ugrische Sprachwissenschaft	BF 135	Einführung in die finnisch-ugrische Sprachwissenschaft
Z 132	Uralische Völker und Sprachen	BF 140	Uralische Völker und Landeskunde
Z 140	Grundlagen des Finnischen oder einer anderen finno-ugrischen Sprache	BF 100	Spracherlernung (nur bei LV über das <u>Finnische</u>)
Z 150	Geschichte, Kultur und Gesellschaft der finno-ugrischen Völker	BF 130	Finnische Landeswissenschaft (nur bei LV über die <u>finnische</u> Landeswissenschaft)
Z 211	Sprachbeherrschung	n.a.	
Z 212	Historische Grammatik des Ungarischen	n.a.	
Z 220	Ungarische oder finnische Literatur- und Quellenkunde	BF 110	Geschichte der finnischen Literatur (nur bei LV /VO/ über die <u>finnische</u> Literatur)
Z 230	Finno-ugrische vergleichende Sprachwissenschaft	n.a.	
Z 240	Geschichte, Kultur und Gesellschaft der finno-ugrischen Völker	BF 130	Finnische Landeswissenschaft (nur bei LV über die <u>finnische</u> Landeswissenschaft)
Z 250	Wahlfach	n.a.	es sei denn, LV über Medienkunde (BF 150) oder LV /PS~SE/ zur finnischen Literatur (BF 115)
Z 260	Diplomarbeitsfach	n.a.	
Z 270	Vorprüfungsfach	n.a.	

Die Anerkennung gemäß dieser Verordnung erfordert kein weiteres Anrechnungsverfahren.

IV. Stück – Ausgegeben am 04.11.2003 – Nr. 18-20

1.1. Wer laut § 4 des Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Fennistik um Erlassung der für die spracherlernung vorgesehenen Stunden durch "Vorlegen eines in Finnland an einer finnischsprachigen Schule erworbenen Maturazeugnisses" ansucht, hat dieses Maturazeugnis im Wege des Prüfungsreferats als Begleitstück zum "Ansuchen um Anerkennung von Prüfungen und/oder wissenschaftlicher Arbeiten gemäß UniStG § 59 und § 64" möglichst bald nach Inskribierung des Bakkalaureatsstudiums Fennistik einzureichen.

1.2. Wem laut § 4 des Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Fennistik die für die Spracherlernung vorgesehenen Stunden durch die "erfolgreiche Ablegung einer von der Studienkommission in ihrer Form und in ihrem Umfang festzulegenden Sprachbeherrschungsprüfung" erlassen werden, soll innerhalb einer Woche nach Ablegung der Prüfung ein diesbezüglicher Bescheid von der Studienkommission ausgestellt werden. Dieser Bescheid dient zur Vorlage an das Prüfungsreferat bei erfolgreicher Beendigung des Bakkalaureatsstudiums.

Die Vorsitzende der Studienkommission:

L a a k s o

ORGANISATORISCHES

19. Bestellung zur Stellvertreterin des Klinikvorstandes der Universitätsklinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation der Medizinischen Fakultät

Frau Ao. Univ.- Prof. Dr. Tatjana PATERNOSTRO-SLUGA wurde gemäß § 64 Abs. 2 UOG 93 zur Stellvertreterin des Klinikvorstandes der Universitätsklinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation bestellt. Die Anhörung der Klinikkonferenz und des Fakultätskollegiums ist erfolgt.

Der Rektor der Medizinischen Universität Wien
für den Rektor der Universität Wien:

S c h ü t z

20. Bestellung zum stellvertretenden Klinikvorstandes der Universitätsklinik für Unfallchirurgie der Medizinischen Fakultät

Herr Ao. Univ.- Prof. Dr. Mehdi MOUSAVI wurde gemäß § 64 Abs. 2 UOG 93 zum stellvertretenden Klinikvorstand der Universitätsklinik für Unfallchirurgie bestellt. Die Anhörung der Klinikkonferenz und des Fakultätskollegiums ist erfolgt.

Der Rektor der Medizinischen Universität Wien
für den Rektor der Universität Wien:

S c h ü t z

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

21. Wahl eines/er Vorstand/Vorständin und dessen Stellvertreter/in des Institutes für Slawistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die Wahl eines/er Vorstand/Vorständin und dessen Stellvertreter/in des Institutes für Slawistik findet am Mittwoch, den 19. November 2003, um 17.00 Uhr, am Institut für Slawistik statt.

Die Vorständin:
Besters-Dilger

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

22. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. Karin DIECKMANN** die Lehrbefugnis für „**Strahlentherapie und Strahlenbiologie**“ mit Datum vom 09. Oktober 2003 erteilt.

Sie wurde der Universitätsklinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. rer. nat. Richard MORIGGL** die Lehrbefugnis für „**Molekularbiologie**“ mit Datum vom 14. Oktober 2003 erteilt.

Er wurde dem Institut für Medizinische Biochemie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. rer. nat. Johannes STÖCKL** die Lehrbefugnis für „**Immunologie**“ mit Datum vom 15. Oktober 2003 erteilt.

Er wurde dem Institut für Immunologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Natascha WACHTER-GERSTNER** die Lehrbefugnis für „**Radioonkologie/Strahlentherapie**“ mit Datum vom 15. Oktober 2003 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie in Wien zugeordnet.

IV. Stück – Ausgegeben am 04.11.2003 – Nr. 22-23

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. dent., Dr. med. univ. Gabor TEPPER** die Lehrbefugnis für „Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ mit Datum vom 22. Oktober 2003 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. dent., Dr. med. univ. Werner ZECHNER** die Lehrbefugnis für „Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ mit Datum vom 22. Oktober 2003 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Mag. Dr. rer. nat. Georg WEITZER** die Lehrbefugnis für „Medizinische Biochemie“ mit Datum vom 28. Oktober 2003 erteilt.

Er wurde dem Institut für Medizinische Biochemie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Heinz REGELE** die Lehrbefugnis für „Pathologie“ mit Datum vom 29. September 2003 erteilt.

Er wurde dem Klinischen Institut für Pathologie in Wien zugeordnet.

Der Rektor der Medizinischen
Universität Wien:
S c h ü t z

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

23. Kuratorium der Hans und Blanca Moser-Stiftung zur Förderung der Ausbildung von Krebs- und Herzspezialisten - Ausschreibung 2003

An Studierende der Humanmedizin und Ärzte mit Tätigkeit an den Medizinischen Fakultäten der Universität Graz, Innsbruck und Wien können Stipendien bzw. Förderungsbeiträge aus Erträgen der "HANS UND BLANCA MOSER-STIFTUNG" vergeben werden. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Ausbildung von Krebs- und Herzspezialisten.

1. Gewährt werden:

a. Stipendien an Studierende im Rahmen einer kompetitiven Forschungsförderung in Höhe von bis zu € 4.500,- zur Anfertigung einer Dissertation oder Mitarbeit an einem Forschungsprojekt auf den Themengebieten Onkologie oder der Herz-Kreislaufkrankungen.

IV. Stück – Ausgegeben am 04.11.2003 – Nr. 23

b. Förderungsbeiträge an noch in Ausbildung stehende Ärzte im Rahmen einer kompetitiven Forschungsförderung in Höhe von bis zu € 9.000,-- um diesen die Weiterbildung (Spezialisierung) im besonderen auf dem Fachgebiet der Inneren Medizin (Onkologie oder der Herz-Kreislaufkrankungen) zu ermöglichen oder zu erleichtern. Im besonderen werden gefördert:

- Spezielle Studien und Forschungsarbeiten auf dem Sektor der Krebs- und Herzerkrankungen mit Einschluss der Grundlagenforschung.

c. Der Forschung und Weiterbildung dienende Aufenthalte für noch in Ausbildung stehende Ärzte an führenden in- und ausländischen Zentren bis zu €2.000,--

-Studienhalber unternommene Mitarbeit an Forschungsinstituten oder der Krankenbehandlung und -betreuung dienenden Anstalten.

-Teilnahme an wissenschaftlichen Seminaren oder sonstigen der ärztlichen Fortbildung dienenden Veranstaltungen.

Grundsätzlich werden Geräte, die als Grundausstattung eines Institutes / einer Klinik dienen, nicht von Seiten der Stiftung finanziert.

2. Erforderliche Bewerbungsunterlagen:

a. Vollständig ausgefülltes Antragsformular

b. Bei Studierenden: Lebenslauf und Nachweis über den bisherigen Studienerfolg in Form eines Sammelzeugnisses über die bisher abgelegten Rigorosen

c. Bei Ärzten: Lebenslauf und Übersicht über den bisherigen Ausbildungsweg.

d. Gegebenenfalls Liste bereits veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten.

e. Beschreibung des geplanten Vorhabens mit Angabe des Verwendungszweckes der beantragten Mittel.

Es ist ein kompletter Finanzierungsplan vorzulegen.

f. Gutachten des Betreuers der / des Dissertantin / Dissertanten, bzw des Vorgesetzten der / des den Antrag stellenden Ärztin / Arztes, in dem besonders auf die bisherigen Leistungen und die daraus abzuleitende Förderungswürdigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers eingegangen wird.

g. Bestätigung des Leiters jener Medizinischen Institution, an welcher die Ausbildung / Weiterbildung erfolgen soll, dass für die Bewerberin / den Bewerber die Arbeitsmöglichkeit bzw. Teilnahme sichergestellt ist.

3. Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung zu richten an das:

Kuratorium der
Hans und Blanca Moser-Stiftung
Dekanat der Medizinischen Fakultät
der Universität Wien
Dr. Karl Lueger-Ring 1
A-1010 Wien

4. Bewerbungsfrist:

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Dezember 2003** (Datum des Poststempels)

5. Vergabe der Förderungsmittel:

Die Vergabe der Stipendien und Förderungsbeiträge erfolgt durch das Kuratorium der "HANS UND BLANCA MOSER-STIFTUNG" im Frühjahr 2004. Auf die Zuerkennung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

6. Berichtspflicht:

Jeder Empfänger eines Stipendiums oder Förderungsbeitrages ist verpflichtet, nach Beendigung der geförderten Arbeit oder Weiterbildungstätigkeit dem Kuratorium einen schriftlichen Bericht vorzulegen, in dem auf die Verwendung der Förderungsmittel Bezug genommen wird.

Der Vorsitzende der Stiftung:
Z i e l i n s k i

24. Ausschreibung eines Stipendiums für das Bologna Center der Johns Hopkins University - Studienjahr 2004/2005

Das Josef-Krainer-Gedenkwerk vergibt an besonders qualifizierte AbsolventInnen der steirischen Universitäten bzw. steirische AbsolventInnen an anderen österreichischen Universitäten ein Stipendium zur **Finanzierung eines Studienjahres** am Bologna Center der Johns Hopkins University in der Höhe von **max. ATS 206.404,50 = €15.000**.

Im Falle gleicher Qualifikation kann dieser Betrag gegebenenfalls auch auf mehrere BewerberInnen aufgeteilt werden.

Die **Bewerbungsfrist** endet am **01. Februar 2004** (Poststempel).

Formlose schriftliche Bewerbungen um das Stipendium sind unter Anschluss von Kopien der beim Bologna Center eingebrachten Bewerbung (einschließlich aller Beilagen, auch des Finanzierungsplans) zu richten an:

Josef-Krainer-Gedenkwerk
z. Hdn. Ao. Univ.- Prof. Dr. Hubert Isak
p. A. Institut für Europarecht
RESOWI-Zentrum, Universitätsstraße 15/C.1
A-8010 Graz

Die Bewerbung um die Zulassung in Bologna gilt nicht als Bewerbung für dieses Stipendium!!

Telefonische oder Bewerbungen per e-mail sind nicht möglich.

Der ausgewählte Kandidat/die ausgewählte Kandidatin ist verpflichtet, während und nach Abschluss des Studienjahres schriftlich unter Vorlage des Transkripts der Prüfungsergebnisse an den Bologna-Beauftragten über den Verlauf der Studien Bericht zu erstatten.

Für den Fall einer nicht-widmungsgemäßen Verwendung des Stipendiums behält sich das Josef-Krainer-Gedenkwerk das Recht vor, die Rückerstattung des Stipendiums zu verlangen.

IV. Stück – Ausgegeben am 04.11.2003 – Nr. 24-25

Info-Broschüren und Bewerbungsformulare für Bologna können im Sekretariat des Instituts für Europarecht eingesehen bzw. kopiert werden.

Weitere Informationen finden Sie ferner unter: <http://www.jhubc.it> (e-mail: admission@jhubc.it).

Der Rektor:
W i n c k l e r

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

25. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:

Teil I:

Nr. 91/2003: Bundesgesetz: Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004 - ZivRÄG 2004 (NR:GP XXII RV 173 AB 121 S. 32 BR: AB 6865 S.701)

Nr. 92/2003: Bundesgesetz: Gesellschafts- und Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2003 - GIRÄG 2003 (NR: GP XXII RV 124 AB 211 S. 32 BR: AB 6866 S. 701.)

Teil II:

Nr. 478/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" an den Lehrgang "Executive MBA in General Management" des "International Management Center Graz (IMC Graz)", sowie Festlegung des akademischen Grades "Master of Business Administration" (24. MBA-Verordnung)

Nr. 479/2003: Verordnung: Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und akademischer Grad "Master of Business Administration", LIMAK Internationale Management Akademie Linz, Lehrgang "International Strategic Management MBA Program" (25. MBA-Verordnung)

Nr. 480/2003: Verordnung: Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und Bezeichnungen "Akademische Unternehmensberaterin" und "Akademischer Unternehmensberater", incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs-Ges.m.b.H., Lehrgang "General Consulting Program"

Nr. 481/2003: Verordnung: Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und Bezeichnungen "Akademische Exportkauffrau" und "Akademischer Exportkaufmann", International Management Center Graz (IMC Graz), Lehrgang "Export, International Management and Marketing"

Nr. 482/2003: Verordnung: Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und Bezeichnungen "Akademische Projektmanagerin" und "Akademischer Projektmanager", International Management Center Graz (IMC Graz), Lehrgang "Internationales Projektmanagement"

IV. Stück – Ausgegeben am 04.11.2003 – Nr. 25

- Nr. 483/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master in Psychoanalytic Observational Studies“, Universitätslehrgang "Psychoanalytische Pädagogik: Persönlichkeitsentwicklung und Lernen“ des Interuniversitären Institutes für interdisziplinäre Forschung und Fortbildung
- Nr. 485/2003: Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Grundausbildung für die Bediensteten des Ressortbereichs
- Nr. 486/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und Schaffung der "Bezeichnung "Akademische Supervisorin" und "Akademischer Supervisor", Lehrgang "Supervision"; Institut für Integrative Bildung des Vereines Sympaideia, Innsbruck
- Nr. 494/2003: Verordnung: Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und Bezeichnungen "Akademische Lateinamerikanistin" und "Akademischer Lateinamerikanist", Österreichisches Lateinamerika-Institut, "Interdisziplinärer Lehrgang für Höhere Lateinamerika-Studien"
- Nr. 499/2003: Verordnung: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes (Bildungsdokumentationsverordnung)
- Nr. 502/2003: Verordnung: Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und Bezeichnungen "Akademische Kauffrau für Betriebswirtschaft und Kommunikation" und "Akademischer Kaufmann für Betriebswirtschaft und Kommunikation", RIZ Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Süd Informationstransfer und Beratungsges.m.b.H., Lehrgang "Betriebswirtschaftslehre und Kommunikation"
- Nr. 503/2003: Verordnung: Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und Bezeichnungen "Akademische Finanzwirtschafterin" und "Akademischer Finanzwirtschafter", International Management Center Graz (IMC Graz), Lehrgang "Finance/Finanzwirtschaft"

Teil III:

- Nr. 98/2003: Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
- Nr. 99/2003: Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.
Druck und Herausgabe: Universität Wien.
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.